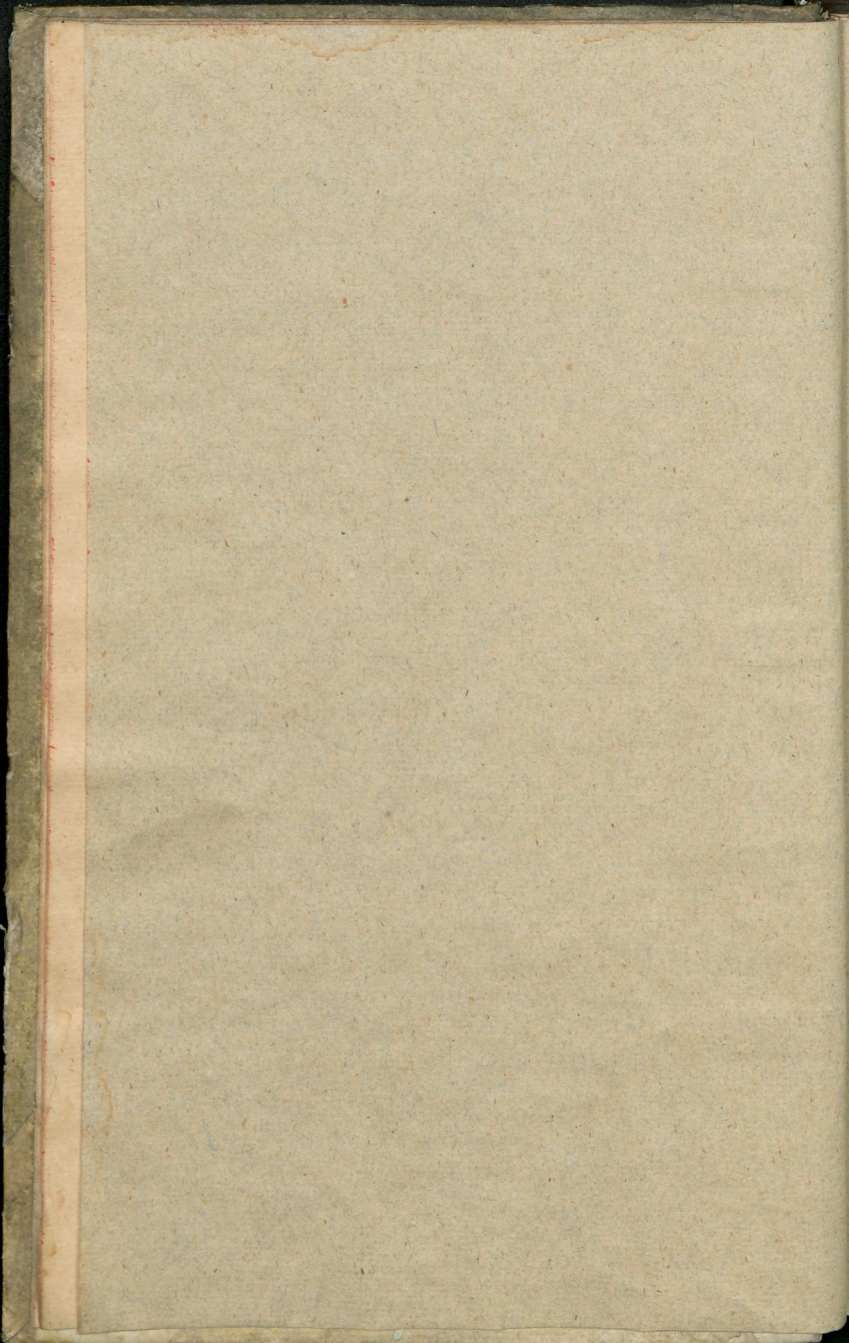


L3









[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Sbro des Durchlauchtigsten Prinzen X A V E R I I, der Chur Sachsen Administratoris, Königl. Hoheit, unser gnädigster Herr, haben vor nöthig

befunden, auf das herannahende

1766^{te} Jahr

die bey letztem Land-Tage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Landes erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angetroffenen Ausgaben, unterthänigst bewilligte

Land-Brand-Pfennig- und Quatember -
Steuern, ingleichen
Imposten von Stempel-Pappier und
Spiel-Charten,

gewöhnlichermassen auszuschreiben, und wegen Ertheilung der benöthigten Notification sowohl an die in den

Thüringischen Creyß

einbezirkten Herren Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, als auch an die bestellten Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, gnädigst uns befehliget, wie die in Abdrucke sub A. & B. hierbey befindlichen höchsten Ausschreiben besägen.

In Kraft nurewähnten gnädigsten Ausschreibens sub A. wird sämtlichen in den gnädigst uns anvertrauten Creyß einbezirkten Herren Ständen, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern, hierdurch bekant gemacht, daß, was die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, erhobenen mit dem Nahmen der

Land-Steuer

besagten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbetriß, es Landsteuer aus denen, im Ausschreiben außs Jahr 1764. bepgemerkten Ursachen bey der Pfennige, daseibit

Dahelbst getroffenen Anordnung, nach welcher zwar der Betrag dieser Landsteuer, termintlich an Achte Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monate März als auch in dem Monate August bewilligstermaßen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennigsteuern geschlagen und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden soll, verbleibet.

In Ansehung derer von der Churfürstlichen Landschaft fernerhin bewilligten und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

Brand- & Steuern

Brandsteuer hat es bey der bisherigen Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Ausschreibens in soweit sein unveränderliches Verwenden, daß die Einrechnung in denen Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Luciae, nach der vorgeschriebenen Mase und Ordnung geschieht; Und ist

- a) von jedem **Faße braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen,**
- b) von jedem **Faße weißen Biere Ein Thaler und Zwölf Groschen,**

ingleichen von dem auf höchste Concession an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten noch gewisse jährliche Deputata üblich sind, die Abgabe nach denen, in Proportion des seit Anno 1749. erhöheten Einen Dritttheils, bestimmten Sätzen zu entrichten, auch

- c) die vor dem, und seit dem Land-Tage 1749. üblich gewesene

Ordinaire Wein- & Steuer,

Ordinaire Wein-Steuer ingleichen

- d) die bey dem Land-Tage 1742. zuerst erhöhet und in folgenden Land-Tagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

Neue Wein- & Anlage

Neue Wein-Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben vom Jahre 1764. besaget.

Mit der Abgabe

Ausländische Brandweine und Liqueurs

- e) vom **ausländischen Brandweine,** welcher in hiesige Lande eingehet, und darinne consumiret wird, die sogenannten

ten Liqueurs davon nicht ausgenommen, wird es nach gleichmäßiger Anordnung nurgedachten Ausschreibens ferner gehalten, und mit

Einen Thaler Zwölf Groschen ieder Eymmer einfacher ordinairey Brandwein, und

Drey Thalern der Eymmer abgezogener,

vernommen, die auf einzelne Rannen zu legende Abgaben aber nach solcher Proportion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Franckfeuer-Rechnung, bereits vorgeschriebenermaßen, mit gebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret.

Wir wollen demnach denen einbezirkten Herren Ständen, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern, resp. mit dienst- und freundlichen Ersuchen vor unsere Personen, hierdurch intimiren, vorkiehende verschiedentliche Franckfeuer-Abgaben an tüchtigen und unverrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, und auf die gewöhnlichen Einrechnungs-Termine, wozu wir

de

auf die Frist Quasimodogeniti den	Mart.	} 1766.
• • • Crucis	• August.	
• • • Luciae	• Nov.	

Einrech-
nungas. Letz
tunc.

hiermit bestimmen, bey Vermeidung der darauf gesetzten **Zwanzig Thaler** Strafe, welche wir von denen Säumnigen sofort ohne Rückfrage durch Execution einbringen werden, mit zugehörigen doppelten Registern, baaren Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an uns einzuliefern, und hierunter einige Reste, als welche der Verfassung ohnehin ganz entgegen sind, bey Vermeidung eigenen Erlasses, nicht zu gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Dichtigkeit zu halten.

Wegen derer

Pfennig • und **Quatember - Steuern**

werden in unterthänigster Befolgung des gnädigsten Ausschreibens sub B. Pfennig- und Quatember-Steuer, Abgaben, mehrerwähnte sämtliche Herren Stände und Einnehmer angewiesen, daß Sie selb. Steu-Abgaben, und zwar auf dem Lande

52. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, incl. der **16.** Land-Steuer • Pfennige, und

43. Quatember,

in Städten aber, wo die General-Accise eingeführt ist,

15¹/₂. Pfennige vom gangbaren Schocke, und

19¹/₂. Quatember,

in denen nemlichen Terminen, welche zu Abtragung derer disjährligen Pfennig- und Quatember- Steuern besijmt gewesen, und in dem mit dem Steuer-Ausschreiben des Jahres 1764. denen Herren Ständen und Einnehmern zugesertigten gedruckten Verzeichnisse angemerket sind, längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und an uns in guten unverfäulenen und Mandatmäßigen Münz-Sorten abliefern sollen, gestalt wir nach Verfluß derer gelegten Fristen im mindesten nicht nachsehen, vielmehr wider diejenigen, so sich hierunter, wider Verhoffen, säumfältig erzeigen solten, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mittel sofort gebrauchen, auch von denenemigen Gerichts- Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche beim Schluß des Jahres die Einrechnungs-Registrier nicht zu gelegter Zeit eingeendet haben werden, die geordnete Strafe an zwanzig Thalern ohne Rückfrage beytreiben werden, um uns der angedroheten Verantwortung und der Strafe des eigenen Erlässes zu entschütten.

Die

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charthen,

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charthen.

welche auf die drey Jahre der insiehenden Bewilligung anderweit prorogiret worden, und in Ansehung derselben es bey denen, in denen ergangenen Impost-Ausschreiben, disfalls bezijmten Fällen, sowohl bey der darinnen, auch in dem vorjährligen und heutigigen Steuer-Ausschreiben, wegen Einbringung der verwickelten Strafe und sonst, ertheilten Vorschrift sein ungeändertes Bewenden hat, sind wie gewöhnlich in denen Terminen Laetare und Bartholomaei einzurechnen, und wir versehen uns zu denen Herren Ständen und Einnehmern, daß Sie sowohl die zu übergeben habenden Rechnungen als dazu gebürige Gelder hinkünftig prompter, als zether geschehen, und zwar ledweder an dem Tage, der Ihm zu Einrechnung der Franck-Steuer auf die Fristen Qualimodogeniti und Crucis angesetzt ist, an uns einsenden werden, gegenfalls wir uns genöthiget finden, die Säumigen durch die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Und da über dem wahrgenommen worden, daß von denen mehresten Herren Geistlichen bey Ausstellung derer Trau- Scheine, Lauf- Zeugnisse und anderer dergleichen milde Sachen nicht betreffenden Urkunden der Gebrauch des hierzu geordneten Stempel-Pappiers zithero unterlassen worden; So werden die Herren Beamten und Gerichts- Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande angewiesen, bey Vermeidung des eigenen Erlässes und der gesetzten Strafe, in jedem und Obrigkeiten sollicit zu dociret werden, deren Nachstempelung, und, dem Befinden nach, die Einbringung der verwickelten Strafe, gebührend zu besorgen.

Hierauch ist aus dem unterm 2ten Dec. 1728. ergangenen Mandate, die Nachstempelung derer von 1701. an auf behdriges Stempel-Pappier nicht geschriebenen Documenten, Schriften und Ausfertigungen betreffend, zwar zur Einlig bekant, welchergestalt bey denen Aemtern, auch Stadt- und Gerichtsberechtigten auf dem Lande, dieemigen Personen, welche alda zu Annehmung derer resp. Briefe und Schriften bestellt, sogleich bey deren Bestätigung auf die, des Stempel-Pappiers halber, ergangene Ausschreiben und Mandate

Verpflichtung derer Actuarien und Registratoren in Städten und auf dem Lande, die Impost-Ausschreiben.

dan mit verpflichtet und angewiesen, auch, damit, wie solches geschehen, und bey erfolgten Veränderungen jedesmal beobachtet worden, zu ersehen sey, die darüber gehaltene Registraturen in dem nächst darauf folgenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung 5. Rthlr. Strafe, in forma probante, bey Übergabe der Rechnung, behörigen Orts, wo nemlich jedes derselben mit Lieferung derer Gelder sowohl als denen abzulegenden Rechnungen hin verwiesen, mit überantwortet, und solche Anzeigen auch von denjenigen Beamten, Stadt- und Gerichtss-Obrigkeiten, so kein Stempel-Papier zu berechnen haben, bey vorgehenden Veränderungen in denen nächst darauf folgenden Landsteuer-Terminen ebenfalls bey Vermeidung derer vorgedachten 5. Rthlr. Strafe, eingesendet, von insgesammt aber die eingebrachten Stempel-Estrafen, so viel den dem Ehrfürstl. Steuer-Aerario zukommenden Antheil betrifft, treulich in denen gesetzten Terminen berechnet, auch, dafern bey einem Termine davon nichts eintommen, gewöhnliche Vacat-Scheine unnachtheilend eingeliefert werden sollen; Berechnung der Stempel-Estrafen, Uebertragung der vacat-Scheine.

Es hat aber die Erfahrung gewiesen, daß die erwähnten Verpflichtungs-Registraturen bisher gar nicht die Vacat-Scheine wegen in Impost-Sachen nicht vorgekommener strafbarer Fälle aber von denen wenigsten derer Herren Beamten und Gerichtss-Obrigkeiten, eingesendet worden; Es werden daher in gehorsamster Befolgung des sub C. beygedruckten gnädigsten Befehls sämtliche Herren Stände von Ritterschaft und Städten, sowohl die Herren Beamten, an die genaue Beobachtung obenangezogenen Mandats vom 3. Dec. 1728. hierdurch erinnert.

In Ansehung der

Personen-Steuer

Personen-Steuer,

Ist demjenigen allenthalben stracklich nachzugehen, was dieserhalb das Aus-schreiben vom 12. Dec. 1763. gemeinset anordnet; Zu dem Ende haben sämtliche Herren Stände und Einnehmer die Einrechnungs-Register nebst baaren Geldern in denen Terminen Laxare und Bartholomaei, und längstens vor Ablauf derer, nach angezogenen gnädigsten Ausschreiben, zu Fertigung derer Register nachgelassenen Fristen, ganz ohnefeibar an uns einzusenden, oder zu gewarten, daß wir sofort mit Ausgang solcher Frist die Eümmigen mit militairischer Execution zu ihrer Schuldigkeit anhalten und uns davon weder durch Ansuchen einiger Entschuldigungen noch sonst etwas abhalten lassen werden, um so mehr, da uns nicht zugemühet werden kan, um einiger Gerichtss-Obrigkeiten und Einnehmer Eümmigkeit willen, wodurch wir bisher an Fertigung derer Creyß-Rechnungen behindert worden, uns fernerer Verantwortung auszu-sehen.

Und wie hiernächst über die Personen-Steuer-Rechnungen die im Absdruck sub D. beygefügte General-Monita ausgefetzt worden; Also werden sämtliche Gerichtss-Obrigkeiten und Einnehmer auf deren genaue Beobachtung, und sich hiermit zugleich dahin angewiesen, denen Contribuenten bekant zu machen, daß

General-Monita in Personensachen.

Bedienten und Gefellen A.) wie das dem Ausschreiben auf Jahr 1751. begehrgte Generale vom 30. Nov. 1750. erfordert, die Dienst- Herrschaften und Weiser vor die Beyträge ihres Befindes und ihrer Gefellen schuldige Sorge tragen, oder widrigenfalls gewärtig seyn sollen, daß die davon residirende Contingente von ihnen selbst, da nöthig mit Execution, werden beygetrieben werden; nicht weniger, daß

Haus- Specificationes, b.) die Haus- Weiser in Städten bey denen terminlich eintreichenden Haus- Specificationen alle und jede bey ihnen wohnende Personen nach ihrem Stande oder Gewerbe mit mehrerer Zuverlässigkeit und genauer, als zeithero zum Theil geschehen, anzuzichnen haben, inmassen, wenn durch dergleichen Vernachlässigung jemand von denen Hausgenossen verschwiegen blieben, und dem schuldigen Beytrage sich entzogen, der Haus- Weiser in eventum vor das im 7den Joho des Ausschreibens angeordnete Duplum des von dem nicht angezeigten Hausgenossen zu entrichten gehaltenen Contingents haften muß. Da auch

Behörer und mülhärer Personen Abgaben. c.) besonders bey Aemtern und Nitterrathern so viele ledige und müßige Personen sich finden, welche sich der Mitleidenheit zu entziehen wissen, und von ihrer Gerichts- Obrigkeit nicht angegeben werden; So werden die Herren Beamten sowohl als die Gerichten hierinne um so mehr pflichtmäßige Obacht tragen, weil widrigenfalls der dem Churfürstl. Aerario entzogene Beytrag an 2. Nthlr. von Ihnen selbst wird eingebracht werden.

Pfennig- und Quatember- Rechnungen, Cämlichen Herren Ständen und Einnehmern ist aus dem diesjährigen gnädigsten Steuer- Ausschreiben d. d. 26. Nov. 1764. §. 10. und unsern darauf erlassenen Patente vom 18. Dec. d. a. bekant, was wegen zeitiger Einsendung derer Pfennig- und Quatember- Steuer- Rechnungen angeordnet worden. Die genaue Befolgung dieser Anordnung ist demal um so nothwendiger, je mehr der bevorstehende Land- Tag die baldigste Befehlnehmung erwänter Rechnungen dringend machet, und wir wollen solche nach Vorschrift des sub E. hierbey befindlichen gnädigsten Befehls nochmals in Erinnerung bringen, auch die Herren Stände und Einnehmer vor der im Fall der Nichtbefolgung ihnen zuzuschreibenden Verantwortung und Gefahr zugleich verwarnen, inassen wir diejenigen insgesamt, welche längstens auf den 15ten Januarii bevorstehenden 1765ten Jahres ihre Pfennig- und Quatember- Steuer- Rechnungen auf das zu Ende gehende 1765te Jahr bey uns nicht übergeben haben solten, nicht nur dazu durch Execution ganz unfehlbar werden anhalten, sondern auch die auf solchen Fall verurtheilten Zwanzig Thalor Strafe ohne Ansehen der Personen eintreiben lassen.

Inhalts des gnädigsten Befehls sub F. ist die Einbringung der gesamten

Steuer- Kasse

Einrichtung der Kasse vor- und letziger Bewilligungen, unter welchen erstern nach dem Ausschreiben ihrer Bewilligung sub A. §. 7. auch die vom Jahr 1763. zu verstehen sind, gemeinlich anbefohlen worden.

Daher

Daher wir die Herren Stände und Einnehmere hiermit veranlassen, sämtliche Reste sowohl von der gegenwärtigen, als denen vorherigen Bewilligungen bis mit dem Jahre 1763. soferne nicht wegen ein- oder des andern diersehalb besondere Anordnungen getroffen, oder die Exigirung verschiedener dergleichen Reste denen Herren Creyß-Deputirten überlassen worden, einzubringen, die von letziger Bewilligung in denen Current-Rechnungen, die von vorherigen Bewilligungen aber in denen auf

den 23sten Junii 1766.

Rest-Rechnungen.

bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe zu übergeben habenden Rest-Rechnungen, zu berechnen und an uns einzuliefern.

Obchon in denen Steuer-Ausschreiben der Jahre 1764. und 1765. verschiedene die Verfassung betreffende Monita und Anordnungen wiederholt, näher erläutert, und theils neuerlich getroffen worden, welche das Churfürstl. Schreiben, bey Steuer-Interesse, das wahre Beste der getreuen Unterthanen, und die Berücksichtigung des Rechnungs-Werkes concerniren; So haben doch **Ihro Königl. Hoheit** misfällig wahrnehmen müssen, daß denenselben nicht allenthalben genau nachgegangen, vielmehr verschiedenen Verichten und, weßen Höchstgedächte **Ihro Königl. Hoheit** Sich am wenigsten versehen, sogar einigen Untereinnehmer diese Dispositiones unbekant geblieben.

Anordnung der vorigen Steuer-Ausschreiben, bey lönders de 1764 & 1765 sich bekräftigen zu machen.

Es werden daher nach Inhalt des in der Bestlage sub A. enthaltenen höchsten Anbefohlnisses Dieselben nochmals auf nurgedachte Zwey Ausschreiben vorzüglich gewiesen, und haben Sie solchen in allen Puncten aufs genaueste nachzugehen, oder widrigenfalls zu erwarten, daß die durch diesen Unterlassung verursachte Schäden und Unkosten Ihnen zur Vertretung werden ausgesetzt bleiben, und Sie, nach Befinden der Umstände, mit besonderer Abndung ansehen werden.

Uiber dieses haben **Ihro Königl. Hoheit** annoch folgendes anzuordnen nöthig befunden, daß

1.) da an einigen Orten ein Getränke unter dem Nahmen des **Aepfel-Most** **Aepfel-Mosles** oder **Cydre** von fremden Mäzen eingeführt worden, und **Aepfel-Most** jeder Cymer dergleichen Getränkes mit **7ehen Groschen** vernommen werden soll; **Aepfel-Most** Dessen also sämtliche Herren Untereinnehmere hierdurch beschieden werden. und Cydre, Ansehndts scher nicht 10 gl.

Dabingegen dergleichen inländisch gefertigter **Most** von Steuer-Abgaben gänzlich befreiet bleiben, und, gleich dem Land-Weine, keine Francksteuer darvon gefordert werden soll, weil **Ihro Königl. Hoheit** wünschen, daß besonders an denen Orten, wo vieles Obi an **Aepfeln** und **Birnen** erbauet wird, und solches mit Vortheil weder grün verkauft noch abgebacken werden kan, die Land-**Birthe** zu Fertigung dergleichen, besonders **Aepfel-Mosles** und **Cydre**, aufzumunter werden möchten, da solcher zu vielerley Gebrauche dienlich ist, und wegen seiner säuerlichen Schärfe bey gewissen Arten der Färberey, und besonders dem **Cattindrucken**, mit Nutzen angewendet werden kan, zugleich aber durch des-

Inländischer ist 10 gl.

fen mehrern Gebrauch die Cultivirung und Anpflanzung der Obst = Bäume gar merklich gefördert werden muß. Nachdem hiernächst

Prav
Nahrung in
Städten,

2.) Die Erfahrung gelehrt hat, daß in vielen Städten die Brau = Nahrung, besonders durch einen übel verstandenen Eigennutz der brauberechtigten Bürger, außerordentlich gefallen, und eben dieses gewinnfüchtige Betragen die meisten verletzt hat, die Unterschleife im Schutte und Guse zu verdoppeln, und andere Besoorthelungen zu unternehmen, welche das Bier decreditirt, und theils Inwohner zu Erhaltung ihrer Gesundheit, genöthiget hat, sich dessen gänzlich zu enthalten, auch, wo möglich, den Gebrauch der Dorfbiere zu ihrem Tisch = truncke auszuweichen: das Churfürstl. Steuer = Interesse aber mit dem lebhaftesten Umtriebe der Brau = Nahrung in Städten so genau verknüpft, und dieser Zweck des bürgerlichen Gewerbes für die auch nicht brauberechtigten Inwohner, mithin für die ganze Commun jedes Orts, von der äußersten Wichtigkeit und ein vor die Städte vorzüglichster Punct ist: folglich denen Particuliers und ein zelnen brauberechtigten Bürgern nicht zu gefallen seyn will, durch dergleichen gewinnfüchtige Behandlung des Brau = Wesens die Gesundheit der Inwohner und das gemeine Beste ihrer Stadt ihrem eingebildeten und zeitigen Vortheile nachzusehen, und durch Ubertretung derer Francksteuer = Ausschreiben so wohl als Land = Tag = Schläge sich derjenigen Gerechtsamen unwürdig zu machen, welche zehrer als der Grund bürgerlicher Nahrung und des Aufsiehens der Städte angesehen, und dabei sie nach Möglichkeit geschüzet worden sind; So werden nach Vorschrift des mehrangezogenen höchsten Ausschreibens sub A. die Herren Francksteuer = Revisiores nicht allein zu einer pflichtmäßigen Invigilanz auf der Städte Brau = Uebur, sondern auch dahin angeviesen, den dawider sich äußernden Verdacht oder sonst dierhalb geführte Beschwerte aufs genaueste zu untersuchen, die gleich Anfangs in forma probante abzufordende Brau = Ordnung des Orts nebst dem Francksteuer = Ausschreiben vom 16. Jan. 1747. dabei zum Grunde zu legen, und die bey dem Brauen vorzüglich eingewissenen Mißbräuche, die wahren Ursachen des Verfalls der Brau = Nahrung, nebst denen daraus abzuleitenden Mitteln, wie solche wieder in ehemaliges Aufnahme zu bringen? gründlich zu eruiren, und darüber besondere Relationes, zu Erwartung von uns erforderter gehorsamster Berichte, an uns einzureichen.

Einlegung
fremder Bier
re zum Tisch
truncke.

3.) Da sich bey der einigen Consumenten, um dierer, bey vorangeführten Ursachen, theils Orten gewonnenen untrinctbaren und ungesunden Biere halber, verfallenen Einlegung Dorf = oder andern Bieres zu ihrem Tischtruncke, manchetley dem hohen Steuer = Aerario nachtheiliger Mißbrauch, besonders in denenjenigen Orten gefunden, so der Grenze nahe gelegen sind, oder auch, weil sich verschiedene ihres Tischtruncks von solchen Städten und Dorfschaften erholen, welche die Berg = ingeleichen die Cistis = Freyheit genießen, oder aus andern Ursachen nur die halbe Francksteuer entrichten, oder aber, wo aus vorwaltenden Ursachen die bisherigen unter gewissen Einschränkungen zugehenden Francksteuer = Fixa und Deputata noch nicht haben aufgehoben werden können; So haben wir denen Herren Steuereinnehmern aufzugeben, daß Sie von denen Consumenten Ihres Orts, welche die Erlaubnis erlangt haben, zu ihrem Tischtruncke Dorf = und fremde Biere einzulegen, ein zuverlässiges Verzeichnis, mit Beybringung derer Conc. lio. = Befehle, fertigen, bey einem jeden den Ort, von wannen er

ders

dergleichen Fischtrunk sich erholet, bemerken, zugleich von denen Interessenten, wo ein gewisser Ort dazu in der Concession nicht angemerket ist, die deutliche Bestimmung eines auch allenfalls zweyer Orte, von welchen sie ihren Fischtrunk zu ziehen gedenken, erfordern, und sodann an uns binnen dato insinuationis und Vier Wochen Ihre Relationes einlefen sollen, damit wir den von uns erforderten unterthänigsten Bericht innerhalb der uns bestimmten Frist ersaaten können. Ubrigens werden ermelte Herren Steuer- & Einnehmer sub comminatione eigener Vertretung angewiesen, künftighin die Einführung dergleichen Fischtrunks nicht zu gestatten, wenn nicht von dem Churfürstl. hohen Oberen Steuer- Collegio die Orte, von denen die Interessenten solchen abzulangen gewillt sind, genehmigt und die Erlaubnis dazu ertheilt worden; Dagegen haben die Herren Frank- & Steuer- Revisores sich bey ihren alljährlichen Revisionibus des Creyses von denen Herren Amtes- & Stadt- Steuer- Einnehmern dieses Verzeichniß jedesmal vorlegen zu lassen, nach Anleitung desselben sorgfältig Obacht zu tragen, und wohl nachzusehen, ob auch der Fischtrunk behörig vertranshiert worden? nicht weniger, weil die Consumenten von andern Orten, als sie selbst sich gewählt haben, und als von dem Churfürstl. hohen Oberen Steuer- Collegio approbirt worden, sich ihres Fischtrunks bey willkürlicher Strafe keinesweges erholen dürfen, auch darauf gebührende Obacht zu nehmen, und bey ein oder andern Contraventions- Fall besondere Relation an uns zu ersaaten.

4.) Sind wir befehliget, von denenjenigen Herren Ständen und Einnehmern, bey denen Steuer- Moderationes geführt werden, von denen dieser Moderation halber ertheilten ersten Befehlen, als in welchen die Ursachen der Moderation und die Bedingungen, unter denen solche verfaßt worden, angeführt sind, richtige und beglaubte Abschriften zu erfordern; Welches wir also hierdurch bewerkstelligen und derselben binnen Zwey Monaten, a die insinuationis an, gerewiß gewärtig seyn wollen.

5.) In Ansehung der zeithero verschiedentlich von denen Neuanbauenden auf dem Lande geführten Beschwerde, daß ihnen bey Besichtigung ihrer neuerhauenen Gebäude von denen Herren Beamten, Gerichts- & Verwaltern und Steuer- Einnehmern Unkosten abgefordert worden, welche oftmals den Betrag des Begnadigungs- & Erlaßes überstiegen hätten, werden Dieselben hiermit angewiesen, daß, wie alle wegen der Brand- & Wetter- Beschädigten, auch dergleichen anderer Calamitosos, vorkommende Expeditiones unentgeltlich verrichtet werden müssen, und darinnen das Reglement de ao. 1702. nebst denen nachher ergangenen in dem Pfennig- und Quatember- Steuer- Ausschreiben vom 22. Nov. 1764. eingeschärften Generalien aufs genaueste zu befolgen sind, wegen der übrigen neuen Aufbaue die Unkosten und Sperruhn möglichst eingeschränket werden sollen, als welches um so billiger ist, da die Casen- Umstände noch nicht gestatten, denen Interessenten, wie ehemals, die Begnadigung baar auszusahlen, sondern ihnen solche nur auf die jährlich fallende Steuern abgeschrieben werden muß.

Daher, weil bey Besichtigungen auf dem Lande es nur darauf ankommt: ob die Wohngebäude, die Scheune, die Zug- & Zucht- Vieh- Ställe, oder nur eine Art dieser Gebäude, von Grund aus neu erbauet worden? und hier-
 C bey

Derer
Dorfschreyer
von Bau-
Acten.

ben es weder auf der besondern Art des Gebäudes, noch auf dessen Größe, noch weniger auf Taxation derer darein verwendeten Materialien beruhet, fömlich ohne eine kostbare Concurrenz derer Herren Beamten, Steuer- & Einnehmer und Gerichts- Verwalter diese obbemerkte Umstände von denen Dorf- Gerichten jeden Orts gar wohl übersehen, und sodann das Befinden registriert, und von ihnen unterschrieben werden, unter der Commination, daß, wenn die Dorf- Gerichte wider ihre Pflicht ein falsches Attestat ausstellen, und ein Gebäude für neu aufgeführt angeben, welches nur reparirt ist, sie selbst die in gedachtem Reglement auf solchen Fall angedrohten Hundert Weiskünische Guldten Strafe erlegen sollen, als denen dieselben jedesmal zu erinnern, auch, wie solches geschehen, von denen Gerichten, bey Vernehmung eigener Vertretung ad Acta zu registriren ist.

Faßes
anbauungs-
Berichte
nach dem
Formular de
no. 1730.
eingutachten.

Im übrigen sind dergleichen Berichte in Neu- & Anbau- & Sachen dem per Generale vom 11. Dec. 1730. bekannt gemachten Formular gemäß einzurichten, auch besonders darinnen deutlich anzuzeigen: ob das Guth von einem Verwandten oder einem Fremden angenommen? und, wenn nur eine Art der Ställe erbauet worden, ob er nur eine Art derselben bey seiner Wirtschaft nöthig habe?

Berichte
wegen derer
Abgebrant-
ten, Vieh-
Wetter- und
Wiedbeschädi-
gten.

Nachdem auch die in dem heurigen Steuer- & Ausschreiben wiederholte Vorschrift, wie es bey Abfassung derer Berichte und Attestate wegen derer Abgebranten, Wind- & Wetter- und Viehbeschädigten, zu halten, nicht durchgängig mir der erforderlichen Genauigkeit befolget worden, gestalt hierbey besonders die behörige Deutlichkeit in Ansehung derer als verbrant angegebenen Gebäude, und ob der Abgebrante außer selbigen noch mehrere bey seiner Wirtschaft benöthiget? fast mehrertheils ermanget, auch bey solcher Gelegenheit öfters das unbestimmte Wort: **Stallung**, gebraucht worden, woraus, ob hierunter Zug- und Zucht- Vieh- & Ställe, oder nur eine Art derselben, verstanden werden wollen, nicht zu ersehen gewesen, durch dergleichen und andere so leicht zu vermeidende Undeutlichkeit aber nur unnöthige Mühe und Zeit- Verlust verursacht wird; Als wird nach gemeinsamer Vorschrift des mehr induciren gnädigsten Ausschreibens sub B. sämtlichen Gerichts- & Obrigkeiten, und wenn sonst die Erfassung und Ausstellung vorgedachter Berichte und Attestate zufrömt, die hierunter vorausgesetzene Sorgfalt und Genauigkeit, und die Vermeidung aller derartigen Undeutlichkeiten, welche die Abfassung derer hierauf zu erwartenden Resolutionen erschweren und verzögern können, nochmals eingeschärfet, und haben Dieselben, über die hierbey Ihnen bereits zur Bemerkung überhaupt vorgeschriebenen Umstände, annoch besonders

a.) bey Brand- & Schäden derer Häufler, ob die eingeschätzten Häuser auf Dittenguths- oder Gemeine- Grund und Boden erbauet gewesen?

b.) bey Fällen, wo ein Annehmer eines abgebranten Hauses oder Guthes Veranlagung suchet, ob solches ein Fremder oder Anverwandter? ingleichen ob? und was an Kaufgelder für das angenommene abgebrante Haus oder Guth entrichtet worden? auch

c.) im

c.) im Fall derjenige, so wegen Brand = Vieh = Wetter = oder Wind = Schadens Begnadigung verlangt, entweder keine Schocke, oder keine Quatember zu versteuern hat, die Ursachen solcher Immunität, jedesmal pflichtmäßig mit anzumerken.

Weil sich auch in Ansehung der Quatember = Steuer = Abgabe die Communen entweder mit denen Gerichts = Obrigkeiten, ratione ihrer besitzenden steuerbaren Grundstücken, oder mit andern einzelnen Contribuenten, wegen eines fixen Quanti, so jährlich überhaupt, ohne Rücksicht auf die jedesmal ausgeschriebenen Quatember, in die Gemeine entrichtet werden soll, zu vergleichen pflegen; So wollen **Ihro Königl. Hoheit** es zwar bey dergleichen Verhandlungen, so lange dem Interesse des Churfürstl. Steuer = Aerarii hierdurch kein Nachtheil zuwächst, und die Interessenten sich dabey beruhigen, ungeschändert bewenden lassen; Es haben aber, da doch hierbey verschiedene Umstände sich ereignen können, welche, eben in Absicht auf das Interesse des Steuer = Aerarii, um deren Folgen willen, alle mögliche Vorsicht und Behutsamkeit voraussetzen, die Gerichts = Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande vor denen dergleichen Veraleiche wegen der Quatember = Steuer = Abgabe künftighin zum Schluß gelangen dürfen, jedesmal dahin zu sehen, damit nichts ungebührliches, dem Churfürstl. Steuer = Aerario nachtheiliges, oder gänzlich Verfassungswidriges hierunter verhangen werde, auch bey vorkommenden Bedenkllichkeiten hierüber Ihren pflichtmäßigen Bericht zum Churfürstl. hohen Ober = Steuer = Collegio zu erstatten.

Vergleiche wegen der Quatember = Abgabe.

Hierndächst sind zethero fast durchgängig wegen derer Wüstungen von denen Orten, wo deraelichen vorhanden, in Quatember = Steuern Heste angeordnet, und verrechnet worden, welches aber der Natur dieser Steuer = Abgabe, Rechte von und der ursprünglichen Verfassung schlechterdings zuwider, malen diejenigen, welchen vermöge des ihnen zurechnenden juris subcollectandi die Reparition derer einfachen Local = Quatember = Quantorum jährlich zu fertian oder auf deren Fertigung Acht zu haben, obliegt, hauptsächlich darauf zu sehen haben, daß deraelichen einfaches Quatember = Quantum auf die contribuablen Membra der Commun in der Male, wie es eines jeden Nahrungs = und Vermögens = Umstände mit sich bringen, und deraegalt, daß die Abseferung desselben jedesmal richtig und ohne Rückstand verhoffet werden könne, nicht aber auf Non = Valeurs, in Ansehung derer einiger Beytrag im voraus nicht zu erwarten, vertheilet werde; daher werden wir fernerhin einize Quatember = Steuer = Heste, welche erachtet hiedurch die Verfügung, von und mit künftigen Jahre an, an allen Orten, wo deraelichen Caducitieren und deserirte Grundstücken vorhanden sind, oder künftia entstehen möchten, und nicht etwa durch besondere höchste Befehl ein anderes ausdrücklich disponiret worden, die, von denen vorigen Besitzern solcher Wüstungen, entrichteten Quatember = Beyträge unter die gesamten Contribuenten des Orts billig = und Verhältnismäßig zu vertheilen, auch solchereise, bis sich wieder Annehmer dazu gefunden, jedesmal mit auszubringen, nicht weniger die zethir zur Ungebühr verhangenen und fortgeführten Rückstände entweder sofort, oder nach Befinden derer Umstände successiv zu berichtigen, und von denen Communen, so deraelichen durch Verfassungswidrige Vertheilung mehrtheilig amwachsen lassen; und folglich deren Vertretung über sich zu nehmen verbunden sind, abführen zu lassen; Dagegen dergleichen Communen nicht nur auf den Fall, da eine oder die andere Wüstung, so sie in Quatembern libertadaen müssen, künftig bey dem Vertrag an einen Annehmer gebracht würde, der von selbigem so dann, nach Verfluß der von etwa verwilligten Freyjahre, zu präferirende Quatember = Beytrag hinwiederum zu bauen gute sungen.

auf die angezeigte Communen vertheilt, und von denselben zu tragen werden.

Quatember = Beytrag bey dem Verfluß der von etwa verwilligten Freyjahre, zu präferirende Quatember = Beytrag hinwiederum zu bauen gute sungen.

gute gehen, sondern auch, wenn sich neue Anbauer dafelbst finden sollten, und der Ort seine Quadratmeter Moderation gemeset, die denen letztern proportionirlich zu zuheilenden Quartembeer-Ansätze ebenfalls gänzlich überlassen werden sollen.

Key Wer:
äußerhalb
der Grund-
stücke die
Steuern
in Obacht zu
nehmen,

Weil auch theils aus denen eingeländten Meist-Verzeichnissen zu ersehen gewesen, theils verschiedentlich und besonders von denen Herren Amts-Steuer-Einnehmern Beschwerde geführt worden, daß von denen Herren Beamten, inwiefern von denen Gerichts-Obrikeiten in Städten und auf dem Lande, bey vorfallenden Verkäufen derer Häuser und Grundstücke die in denen Generalien hierunter anzuwendende Vorsicht vor die Verichtigung derer verbliebenen Steuer-Rückstände, hie und da gänzlich außer Acht gelassen, auch besonders in denen Aemtern denen Herren Amts-Steuer-Einnehmern die in solchen Fällen erforderliche Nachricht vorhalten werde; So wollen wir dierhalb hiermit wiederholte Erinnerung thun, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß in jedem Falle, wo vor Confirmation derer Käufe die Jura des Churfürstl. Steuer-Aerarii nicht gebührend in Obacht genommen, und vor die Kassam derer Steuer-Kasse von dem Kauf-Gelde, welches zu solchem Behuf benötiget falls bis zur erforderlichen Summe ad Depositum zu nehmen, nicht behüßig gesorget, dadurch aber inexigible Kasse veranlaßt werden, zu deren Vertretung die Herren Beamten, Stadt-Räthe und Gerichts-Obrikeiten, so durch Ihre Nachlässigkeit sich derselben schuldig gemacht, obgleich das anzuhalten werden sollen; Die Herren Amts-Steuer-Einnehmer aber haben bey Wabnehmung dergleichen Kasse, so wegen eines an einen andern Besizer gehörenden Grundstücke in Rechnung geführt werden, sofort, ohne Rücksicht, Untersuchung anzustellen: ob? und wie bey der vorgegangenen Veränderung vor die Jura des Churfürstl. Steuer-Aerarii gesorget worden? und dierhalb nach Bedarfens pflichtmäßigen Bericht zuerichten.

Refuge:
Inna derer
Berichte,

Endlich haben wir nochmals in Erinnerung zu bringen, daß die Gerichts-Obrikeiten in Städten und auf dem Lande Ihren einlaufenden Berichten resp. das ordentliche Stadt- und Gerichts-Stempel jedesmal entweder äußerlich, oder von innen bey der Unterschrift beyzudrucken haben, masen alle dergleichen, entweder gar nicht oder nur mit einem Privat-Persohn besiegelte Berichte künftig bey denen Steuer-Expeditionen nicht werden eingetragen sondern sofort, um die nöthige Beizegelung nachzubolen, zurückgegeben werden.

Publica-
tion des
Schreibens.

Ubrigens verhoffen wir, daß sämtliche Gerichts-Obrikeiten gegenwärtiges Anschreiben, wie schon öfters anbefohlen worden, denen Unterthanen und Contribuenten gebührend publiciren, auch solchem sowohl als denen in vorherigen General- und Particular-Ausschreiben enthaltenen Anbefohlenen, in sofern diese nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, Selbst Ihres Orts, obgleich derer Schuldigkeit nach, aufs genaueste nachleben werden, und sind Demerselben, und denen Herren Einnehmern, unter Erwartung richtiger Präsentation dieses Patentes, zu allen gefälligen Dienst- und Freundschaftsetzungen stets bereit. Signatum Langensalka, am 14. Decembris 1765.

Chur-Fürstl. Sächsl. verord-
nete Einnehmere derer Land- und
Pfeunig- und Quartembeer-Steuern im Thüringischen
Creysß.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg,
(L.S.) Der Rath dafelbst.
(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.
(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.

Son **GOTTES** Gnaden,
X A V E R I V S,
 Königlicher Prinz in Pohlen und
 Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachs-
 sen ꝛc. der Chur Sachsen Admi-
 nistrator ꝛc.

Sieher und liebe getreue. Für das herannahende 1766ste Jahr sind nunmehr auch die Land-Steuer-Pfennige, und die Tranf-Steuern, nach der bey letztem Landtage zu Verjüngung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, so wohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben unterthänigst erfolgten Haupt-Bewilligung, wie solche in dem Landtags-Abtschiede vom 20. Novembr. 1763. gnädigst acceptiret worden, in der gewöhnlichen Weise auszusprechen.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Veters des Churfürstens zu Sachsen Lhdl.: ihr wöllet dieserhalb die benöthigte Notificatio so wohl an die in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Stände von Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten als auch an die besetzten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit ergehen lassen, und dabey folgendes gebührend veranstalten:

Was die vorhin in denen Terminen Lætare und Bartholomæi, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, erhobenen, mit dem Namen der

Land-Steuer

Landsteuers
Pfennige.

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbetriß;

D

So

So bleibt es aus denen, im Ausschreiben aufs Jahr 1764. bemerckten Ursachen bey der daselbst getroffenen Anordnung, daß, ob schon der Betrag dieser Land-Steuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, so wohl in dem Monate März als auch in dem Monate August, bewilligtermasen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennigsteuern geschlagen, und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden soll.

**Trank-
Steuer** In Ansehung derer von der getreuen Landschaft fernerhin bewilligten, und zum Theil erhöhten verschiedentlichen

Trank-Steuern

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Trank-Steuer-Ausschreibens in so weit sein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Preisen Qualimodogeniti, Crucis, und Lucie, nach der vorgeschriebenen Mase und Ordnung geschieht; Und ist

a) von jedem Faße braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen,

b) von jedem Faße weißen Biere Ein Thaler und Zwölf Groschen,

ingleich von dem, auf Unsere Concession an Theils Orten brauenden leichten, oder so genannten Halbbiere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten noch gewisse jährliche Depurata üblich sind, nach dem besondern Sage zu entrichten;

Inmassen Wir hoffen, es werde nunmehr allenthalben das Trank-Steuer-Quantum seit dem Jahre 1750. nach Proportion der Bewilligung des Jahres 1749. behörig regulirt, und weiter nicht nöthig seyn, euch solches erinnerlich zu machen. So ist auch

c.) die vor dem, und seit dem Landtage 1749. üblich gewesene

**Ordinaire
Weinsteuer.**

ordinaire Wein-Steuer,

ingleich

d.) die bey dem Landtage 1742. zu erst erhöhte, und in folgenden Landtagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

Neue

Neue Wein-Anlage

Neue Wein-Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zufertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben vom Jahre 1764. befägt.

Mit der Abgabe

e.) vom

ausländischen Brandweine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinne consumirt wird, die so genannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, wird es nach gleichmäßiger Anordnung nurgedachten Ausschreibens ferner gehalten, und

Ein Thaler zwölf Groschen von jedem Eymmer einfachen ordinairen Brandweine, und

Drey Thaler vom Eymmer abgezogenen

genommen, die auf einzelne Klaffen zu legenden Abgaben aber nach solcher Proportion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Trank-Steuer-Rechnung, bereits angeordneter Mafen, mit eingebracht, und bey der Hauptsumme, gleich der neuen Wein-Anlage, recapitulirt.

Und wir begehren darneben gnädigt, ihr wollet so wohl eures Orts euch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen obbenannter Lande Feuer-Pfennige und verschiedentscher Trank-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Untereinnehmern, solches alles mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, und daß sie diese Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Mäng-Sorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bestragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, haaren Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, die etwan rückständigen Steuer-Nesse von dieser Bewilligung mit möglichsten und unermüdeten Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückstände der vorigen Bewilligung, so weit es mit billiger Rücksicht geschhehn mag, zu erheben und bezutreiben sich bemühen, in Trank-Steuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Nesse bey Vermeidung eigenen Erfabes nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne, und sonst überall, gute Nichtigkeit halten sollen.

In Ansehung der



Personen:
Steuer,

Personen - Steuer

ist demjenigen allenthalben stracklich nachzugehen, was dieserhalb das Ausschreiben vom 12. Decembris 1763. gemeinlich anordnet.

General-
Monita in
Personen:
Steuer: Ca:
Gen.

Und habt ihr, zu dessen genauerer Befolgung, die denen Defecten jedesmal angehängten General-Monita Extracts-weise, und in einer euerm Gutbefinden überlassenen Ordnung dernalen mit bekannt zu machen, und die Contribuenten zugleich mit darauf besonders zu weisen:

Daß

Bedienten
und Gefell-
schaff: Personen:
Steuer.

a.) wie das, dem Ausschreiben aufs Jahr 1751. beygefügte Generale vom 30. Novembr. 1750. erfordert, die Dienst-Herrschaften und Meistier vor die Beyträge ihres Gesindes und ihrer Gefellen schuldige Sorge tragen oder widrigenfalls gewärtig seyn sollen, daß die davon residirende Contingente von ihnen selbst, da nöthig mit Execution, beygetrieben werden sollen.

So haben auch

Haus-Spe-
cificationes,

b.) Die Hausbesizere in Städten bey denen terminlich einzureichenden Haus-Specificationen alle und jede bey ihnen wohnende Personen nach ihrem Stande oder Berufe, mit mehrerer Zuverlässigkeit und genauer, als zeithero zum Theil geschehn, aufzuzeichnen, inmassen, wenn durch dergleichen Vernachlässigung iemand von den Hausgenossen verschwiegen blieben, und dem schuldigen Beytrage sich entzogen, der Hausbesizer in eventum vor das im 7ten §hlo des Ausschreibens angedrohte Duplum des von dem nicht angezeigten Hausgenossen zu entrichten gehaltenen Contingents haften solle.

Da auch

Bediener
Personen.

c.) besonders bey Aemtern und Ritter-Güthern so viele ledige und müßige Personen sich finden, welche sich der Mildeidigkeit zu entziehen wissen, und von ihrer Gerichts-Obrigkeit nicht angegeben werden;

Es ist von denen Beamten und Gerichten hierinne pflichtmäßige Obacht zu tragen, widrigenfalls der dem Aerario entzogene Beytrag an 2. Rthlr. von den Beamten und Gerichts-Obrigkeiten selbst eingebracht werden soll.

Anordnun-
gen der vor-
rigen Steuer-
er-Ausschrei-
ben, beson-
ders de ass
1764. und
1765. sich

Da endlich in denen Steuer-Ausschreiben der Jahre 1764. und 1765. verschiedene die Verfassung betreffende Monita und Anordnungen wiederholt, näher erläutert, und theils neuerlich getroffen worden, welche das Churfürstl. Steuer-Interesse, das wahre Beste der getreuen Unterthanen, und die Be- richtigung des Rechnungs-Werks concerniren, gleichwohl Wir misfällig wahr-

wahrnehmen müssen, daß denenselben nicht allenthalben genau nachgegangen, ^{befanter zu}
vielmehr verschiednen Gerichten, und, weßten Wir Uns am wenigsten ver- ^{machen.}
sehen hätten, so gar einigen Untereinnehmern diese Dispositiones unbekant
geblieben;

So verweisen Wir dieselben hierdurch nochmals auf nurgedachte
Zwey Ausschreiben vorzüglich, und begehren, daß sie denenselben in al-
len Punkten auß genaueste nachgehn, oder widrigenfalls erwarten sollen,
daß die, durch dessen Unterlassung, verursachte Schäden und Unkosten ihnen
zur Vertretung ausgesetzt bleiben, und sie, nach Befinden der Umstände, mit
besonderer Abhandlung angesehen werden.

Über dieses finden Wir amnoch folgendes zu erinnern nöthig:

1.) Es sind einige Orte, wo ein Getränk unter dem Nahmen des ^{Apfelmoss}
Apffel-Mosses oder Cydre von fremden Plätzen eingeführt worden; ^{und Cydre.}

Und Wir haben die Anordnung getroffen, daß der Eymmer dergleichen
Getränkes mit Zehn Groschen vernommen werden soll; Wornach auch ihr,
eures Orts, bey vorkommenden Fällen euch zu achten, und die Untereinnehmer
desen zu bescheiden habt.

Wie nun wohl zu wünschen wäre, daß, besonders an denen Orten, wo
vieles Obst an Äpfeln und Birnen erbaudt wird, und solches mit Vortheil we-
der grün verkauft, noch abgebacken werden kan, die Land-Wirthe zu Ferti-
gung dergleichen, besonders Apffel-Moss und Cydre, aufgemuntert werden
möchten, da solcher zu vielerley Gebrauche dienlich ist, und wegen seiner säu-
erlichen Schärfe bey gewissen Arten der Färberey, und besonders dem Cat-
tundruckten, mit Nutzen angewendet werden kan, zugleich aber durch dessen
mehrern Gebrauch die Culevirung und Anpflanzung der Obst-Bäume gar
merklich gefördert werden muß;

So haben Wir in Gnaden resolvirt, daß dergleichen inländisch gefertig-
ter Moss von Steuer-Abgaben gänglich befreyet bleiben, und, gleich dem
Land-Weine, keine Tranck-Steuer davon gefordert werden soll.

2.) Es hat zeyther die Erfahrung gelehrt, daß in vielen Städten die Brau- ^{Brau-}
nahrung, besonders durch einen übel verstandenen Eigennuz der brauerey- ^{nahrung in}
rechtesten Bürger, außerordentlich gefallen, und eben dieses gewinnlüchtige ^{Städten.}
Betragen die meisten verleitet hat, die Unterschleife im Schutte und Guse
zu verdoppeln, und andere Bedortheilungen zu unternehmen, welche das
Bier decredeirt, und theils Inwohner, zu Erhaltung ihrer Gesundheit,
genöthigt hat, sich dessen gänglich zu entschlagen, auch, wo möglich, den Ge-
brauch der Dorf-Biere zu ihrem Tischtrunke auszuwirken.

Da das Churfürstl. Steuer-Interesse mit dem lebhaftesten Antriebe der Braunahrung in Städten so genau verknüpft, und dieser Zweig des bürgerlichen Gewerbes für die auch nicht brauberechtigten Einwohner, mithin für die ganze Commun jedes Orts, von der äußersten Wichtigkeit, und der vorzüglichste Punkt ist, welchen die Städte bey aller Gelegenheit geltend zu machen suchen;

So ist denen Particularis und einzelnen brauberechtigten Bürgern nicht zugesatt, durch dergleichen gewinnfüchtige Behandlung des Brau-Wesens die Gesundheit der Einwohner, und das gemeine Beste ihrer Stadt ihrem eingebildeten und zeitigen Vortheile nachzusetzen, und durch Uibertretung derer Trank-Steuer-Ausschreiben so wohl, als auf den Landtügen verabredeten Schlüsse sich dereremigen Gerechtsamen unwürdig zu machen, welche zeither als der Grund bürgerlicher Nahrung und des Aufnehmens der Städte angesehen, und sie dabey nach Möglichkeit geschügt worden sind.

Wir begehren daher, ihr wollet nicht allein eures Orts sorgfältig dar, auf sehn, daß die Trank-Steuer-Ausschreiben, besonders was den richtigen Schutt und Guß anbelangt, stracklichen beobachtet, und die, zum besondern Schaden des Churfürstlichen Trank-Steuer-Interesse, bey dem Brauen eingetrichenen Mißhandlungen abgestellt werden; Sondern auch die Trank-Steuer-Reviseurs zu einer pflichmäßigen Invigilanz auf der Städte Brau-Usbar anweisen, den dawider sich äußernden Verdacht, oder sonst dieserhalb geführte Beschwerde aufs genaueste untersuchen, die gleich Anfangs in forma probante abzufordernde Brauordnung des Orts nebst dem Tranksteuer-Ausschreiben vom 16. Januarii 1747. dabey zum Grunde legen, und die bey dem Brauen vorzüglich eingetrichenen Mißbräuche, die wahren Ursachen des Verfalls der Braunahrung, nebst denen daraus abzuleitenden Mitteln, wie solche wieder in ehemalige Aufnahme zu bringen? gründlich eruiern lassen, sodann aber an Uns euren gehorsamsten Bericht darüber erstatten.

Einlegung
stember Bier
re zum Tisch
trunke,

3.) Die, bey vorangeführten Ursachen, theils Orten gewonnene untrinkbare und ungesunde Biere haben verschiedene Consumenten zeithero genöthiget, sich der Einlegung eines guten Dorf- oder andern Bieres zu ihrem Tischtrunke zu bedienen, und dieserhalb gewöhnliche Concessiones auszuwirken;

Da sich aber auch hierbey mancherley dem Steller-Aerario nachtheiliger Mißbrauch, besonders in denenjenigen Orten, findet, so der Grenze nahe gelegen sind, oder sich ihres Tischtrunks von solchen Städten und Dorfschaften erholen, welche die Berg- ingeleichen die Stiffts-Freyheit genießen, oder aus andern Ursachen nur die halbe Trank-Steuer entrichten, oder auch bey denen Orten, wo aus vorkalkenden Ursachen die bisherigen unter gewissen Einschränkungen zugefandenen Trank-Steuer-Fixa und Deputata noch nicht haben aufgehoben werden können;

So

OK.

So ist Unser gnädigstes Begehren: ihr wollet denen Steuer-Einnehmern aufgeben, daß sie von denen Consumenten ihres Orts, welche die Erlaubnis erlangt haben, zu ihrem Tischtrunke Dorf- und fremde Biere einzuliegen, ein zuverlässiges Verzeichnis, mit Beybringung derer Concessions-Befehle, fertigen, bey einem jeden den Ort, von wannen er dergleichen Tischtrunks sich erholt, beymerken, zugleich von denen Interessenten, wo ein gewisser Ort dazu in der Concession nicht angemerket ist, die deutliche Bestimmung eines, auch allenfalls zweyer Orte, von welchen sie ihren Tischtrunk zu ziehen gedenken, erfordern, so dann an euch, binnen einer zu präfixirenden Frist, ihre Relation einfinden sollen; Da Wir denn von euch, längstens vor künftigen Quasimodogenii- Termin, die darüber abzufassende General-Tabelle mittelst gehorsamsten Berichts, nebst Beyfügung unvorschieblichen Gutachtens: Ob bey keinem oder andern dieser Orte, in Rücksicht auf obberührte oder andere Umstände, ein Bedenken vorwalte? gewärtig sind.

Die Steuer-Einnehmer aber habt ihr gemeinest anzuweisen, daß sie künftighin bey eigener Vertretung die Einführung dergleichen Tischtrunks nicht gestatten, wann nicht von dem Churfürstlichen Ober-Steuer-Collegio die Orte, von denen sie solchen abzulangn gewillet sind, genehmigt, und die Erlaubnis dazu ertheilt worden. Dagegen haben die Frank-Steuer-Revisiones sich, bey ihren alljährlichen Revisionibus des Cressies, von denen Amtes und Stadt-Steuer-Einnehmern, dieses Verzeichniß jedesmal vorlegen zu lassen, nach Anleitung desselben auf dergleichen Orte sorgfältig Obacht zu tragen, und wohl nachzusehn, ob auch der Tischtrunk gehörig vertrankeuert worden sey.

Alles dieses setzt voraus, daß die Consumenten von andern Orten, als sie selbst sich gewählt haben, und als von dem Churfürstlichen Ober-Steuer-Collegio approbirt worden, sich ihres Tischtrunks, bey willkührlicher, und von Uns jedesmal, nach Befinden, auf zu ersattenden Bericht, zu bestimmender Strafe, keineswegs erholen dürfen.

4.) Bey Examination derer zettlher eingereichten Steuer-Moderations-Tabellen hat sich besonders dieser Mangel geäußert, daß die erstern Moderations-Befehle, worauf solche eigentlich sich gründen, und in welchen die Ursachen der Moderation, nicht weniger die Bedingungen, unter denen solche verstatet worden, angeführt sind, nicht beygebracht, und meistens nur nach ihren Datis angezogen worden sind.

Steuer-
Moderatio-
nes.

Wie aber diese Concessions-Befehle das sicherste Anhalten geben müssen, nach welchen man beurtheilen kan, ob die Ursachen der Moderation annoch vorwalten? und ob solche ferner zu gestatten? oder aufzuheben sey; So habt ihr, um für die künftigen Bewilligungen das Nöthige vorzubereiten, von diesen fundamental- und eigentlichen Moderations-Befehlen richtige und be-

glaubte Abschriften zu samlen, daferne sie bey dem Cress- Archive selbst, wider Vermuthen, nicht zu finden wären, von denen Ständen und Einnehmern, Kraft dieses solche abzufordern, und nach den verschiedenen Amts-Bezirken des Cresses die Amts-Dorfschaften, Amts- so wohl, als schriftsähige Ditztergüther, und die Städte in besondere Convolute zu bringen, nicht weniger die von Zeit zu Zeit neuerlich ergehende Concessions-Befehle denselben, nach ihrer Ordnung beizufügen, und künftighin, wenn die Einfindung der Moderations-Tabellen weiter erfordert würde, diese Convolute mit einzuschicken.

Einschränkung der Unkosten bey neuen-Aufbau.

5.) Es ist zeitlers verschiedentlich Beschwerde von denen Neu-Aufbauern auf dem Lande geführt worden, daß ihnen, bey Besichtigung ihrer neu erhobenen Gebäude, von denen Beamten, Gerichts-Verwaltern, und Steuer-Einnehmern Unkosten abgefordert worden, welche oftmals den Betrag des Begnadigungs-Erlases überstiegen hätten.

Calamitosos mit Abforderung einer Unkosten ganzlich zu verschonen.

Wie nun, was die Brand- und Wetter-Verschädigten, auch dergleichen andere Calamitosos, betrifft, alle dabey vorfallende Expeditiones unentgeltlich verrichtet werden müssen, und darinne das Reglement von 1702. nebst denen nachher ergangenen, in dem Pfennig- und Quaren-ber-Steuer-Ausschreiben vom 22. Novembris 1764. eingeschärften Generalien außs genaueste zu befolgen sind;

So ist wegen der übrigen neuen Aufbaue die möglichste Einschränkung der Unkosten und Sporteln um so billiger, da die Casen-Umstände noch nicht gestatten, den Interessenten, wie ehemals, die Begnadigung baar anzuzahlen, sondern ihnen solche nur auf die jährlich fallende Steuern abgeschrieben werden müssen.

Baubesichtigungen aufm Lande.

Und da, bey Besichtigungen auf dem Lande, es nur darauf ankommt: Ob das Wohngebäude, die Scheune, die Zug- und Zucht-Vieh-Ställe, oder nur eine Art dieser Gebäude, von Grund auß neu erbaut worden? und hierbey es weder auf der besondern Art des Gebäudes, noch auf dessen Größe, noch weniger auf Taxation derer darein verwendeten Materialien beruht; So können, ohne eine kostbare Concurrenz des Beamten, des Steuer-Einnehmers, und des Gerichts-Verwalters, diese obbemerkte Umstände von den Dorfgerichten jedes Orts gar wohl übersehen, und sodann das Befindene registrirt, und von ihnen unterschrieben werden, unter der Commination, daß, wenn die Dorfgerichte, wider ihre Pflicht, ein falsches Attestat ausstellen, und ein Gebäude für neu aufgeführt angeben, welches nur reparirt ist, sie selbst die in gedachtem Reglement auf solchen Fall angedrohten Hundert Meißnische Gulden Strafe erlegen sollen; Und sind dessen dieselben iedermal zu erinnern, auch ist, wie solches geschicht, von den Gerichten, bey Vermeidung eigener Vertretung, ad Acta zu registriren.

Im übrigen sind dergleichen Berichte in Neuanbau-Sachen dem Formu-
 lar, welches per Generale von 11. Decembris 1730. denen Crepffen zuge-
 fertigt worden, gemäßer, als zum Theil bisher geschehn, einzurichten, beson-
 ders auch ist darinne deutlich anzuzeigen: Ob das Gutß von einem Ver-
 wandten, oder einem Fremden angenommen? und, wenn nur eine Art der
 Ställe erbaut worden, ob er nur eine Art derselben bey seiner Wirtschaft nö-
 thig habe?

6.) Da Wir unterm 9. Martii a. c. sowohl wegen dererjenigen, so vor
 dem Kriege die gewöhnliche Verordnung zu Erhebung der Baubegnadigungen
 erhalten, solche aber nicht genossen, als auch ratione derrer, so während des
 Kriegs neu angebaut, und die Reglementmäßige Begnadigung ebenfalls
 noch nicht percipire haben, und was diesem allen sonst anhängig, per Ge-
 nerale die rückständige Anzeige in Erinnerung gebracht, solchem aber, theils
 nicht allenthalben, theils nicht in der vorgeschriebenen Mafß, nachgezogen
 worden ist; So sind Wir der Beschleunigung und Berichtigung dessen ge-
 wärtig.

Welches auch

7.) wegen der Hesse auf das Jahr 1763. voriger Bewilligung, wie
 in dem Generali vom 14. Septembr. 1765. aufgegeben worden, allhier
 erinnerlich zu machen ist.

Schließlichen ist alles dasienige, was in zeitherigen General- und Par-
 ticular- Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen
 abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach außs genaueste zu be-
 obachten und zu bewertfelligem.

Gestalt denn ihr auch allersieits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wi-
 der die Säumnigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, und bey
 Vermeidung Selbst-Erfages, mit der Execution auf die Steuern, nach Ab-
 lauf der gesetzten Fristen, unmaßlähig zu verfahren, die Einrechnungs-Ter-
 mine

mine beßrig abzuwarten, die Creß: Auszüge darauf vor denen eintretenden
Weßen zu schließen, und alda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche
Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur
Churfürstlichen Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habe.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 26. Novembris,
1765.

Rudolph Graf von Büнау.

An die Thüringische Creß: Einnahme.
Das Steuer: Ausschreiben aus
dem Jahr 1766. betreffend.

præf. d. 9. Decembr. 1765. Gottlieb Wilhelm Rabener.

B.

Son **GOttes** Gnaden,
X A V E R I V S,
 Königlicher Prinz in Pohlen und
 Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachs-
 sen ꝛ. der Chur Sachsen Admi-
 nistrator ꝛ.

Seier und liebe getreue. Bey Annäherung des insiehenden 1766sten Jahres finden Wir der Nothwendigkeit, wegen derer in selbigem einzubringenden Pfennig- und Quatember-Steuern, auch Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charten, wie solche Abgaben inßgesamt von denen getreuen Ständen bey letztern allgemeinen Landtage zu Verzinsung und successiver Abtrågung derer Steuer-Schulden, inßgleichen zu denen Militair- und andern unumgänglichen Landes-Bedürfnissen, unterthänigt bewilliget, auch in dem Landtags-Abschiede vom 20. Nov. 1763. gnädigt acceptiret worden, euch in Zeiten-gemeinschaftliche Vorschrift zu ertheilen. Es ist demnach, in Vormundschaft Unsers Herren Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Ebdl., hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet diersehalb an die, in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkten Stände von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschafft und Städten, sowohl an die bestellten Amts- und übrigen Steuer-Einnehmere, das gewöhnliche Patent, mit dem, unter heutigem dato, wegen derer Landsteuer-Pfennige und Tranck-Steuern euch zugefertigten Ausschreiben abgehen lassen, und mittelst dessen die Verfügung treffen, damit die, zu obgedachten Bedürfnissen, bewilligten

Zwey- und Funfzig Pfennige

von jedem gangbaren Steuer-Schocke, worunter die, unter dem Nahmen der Land-Steuer, sonst bekanten 16. Pfennige mit begriffen sind, inßgleichen

F 2

Drey

Drey und Bierzig Quatember,

in denen nehmlichen Fristen, welche zu Abtragung derer heurigen Pfenning- und Quatember- Steuern bestimmt gewesen, und in dem, bey dem vorjährigen Steuer-Ausschreiben, auch mit übersendeten gedruckten Verzeichnisse angemerket sind, jedoch so viel die Accisbaren Städte anbelanget, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige die General-Accis-Haupt-Cassa an Land- auch ordinairen Pfenning- und Quatember- Steuern, der Verfassung gemäs, möglichst in folle überträgt, und in vorermeldeten Pfenning- und Quatember- Steuer- Verzeichnisse ebenfalls ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig eingebracht, und an euch in guten, unverrufenen und Mandatmäßigen Müng- Sorten abgeliefert werden, gestaltes ihr, nach Verfluß derer gesetzten Fristen, im mindesten nicht nachzusehen, vielmehr wider diejenigen, so hierunter sich, wider Verhoffen, saumsällig erzeigen solten, bey Vermeidung eigenen Erfases, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangsmittel so fort zu gebrauchen, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche beym Schluß des Jahres die Einrechnungs-Registrier nicht zu gesetzter Zeit eingesendet, die geordnete Strafe an Zwanzig Thalern ohne Rückfrage bezutreiben, dagegen aber auch eures Orts die empfangene Gelder, oder darauf erhaltene Anweisungen, nebst euren Creß-Auszügen, denen Stände-Registern und passirlichen Belegen, in denen bestimmten Terminen, bey Vermeidung der gleichmäßig gesetzten Strafe, zu denen Steuer-Haupt-Cassen richtig abzuliefern und resp. zu übergeben, auch überhaupt alles, was dieserhalb Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, und auch bey anderer Gelegenheit eingeschärfet worden, mit möglichster Ordnung und Genauigkeit in Obacht zu nehmen habt.

In Ansehung derer

Imposten von Stempel-Pappier- und Spiel-Charten,

welche auf die Drey Jahre der insiehenden Bewilligung anderweit prorogiret worden, hat es bey denen, in denen ergangenen Impost-Ausschreiben, diesfalls bestimmten Sätzen, so wohl bey der darinnen, und in dem vorjährigen und heurigen Steuer-Ausschreiben wegen der Einrechnung, Einbringung der verwirkelten Strafe und sonst, ertheilten Vorschrift, sein ungeändertes Bewenden, und habt ihr, da über dem wahrgenommen worden, daß von denen mehresten Geistlichen im Lande bey Ausstellung derer Trau-Scheine, Lauf-Bezeugnisse, und anderer dergleichen milde Sachen nicht betreffenden Urkunden, der Gebrauch des hierzu geordneten Stempel-Pappiers zithero unterlassen worden, die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, daß sie, bey Vermeidung des eigenen Erfases und der gesetzten Strafe, in ieder Falle, wo vor ihnen dergleichen ungestempelte Documente künftig produciret werden,

werden, deren Nachstempelung, und, dem Befinden nach, die Einbringung der verwirkten Strafe, gebührend besorgen, zugleich Kraft dieses, anzuweisen, auch dahin zu sehen, damit die, nach dem Mandat vom 3. Dec. 1728. bey denen Impost-Einnahmen einzureichende Anzeige, wer bey denen Aemtern, Stadt-Näthen und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, zu Beobachtung des Impost-Ausschreibens verpflichtet worden, ingleichen die Einsendung derer Vacat-Scheine von denen Orten, wo an Stempel-Papier nichts verlohset worden, besser als, dem Vernehmen nach, zeithero geschehen, hinfort jedesmal behörig in Obacht genommen werde.

Die in dem heurigen Steuer-Ausschreiben wiederholte Vorschrift, wie es bey Abfassung derer Berichte und Attestate wegen derer Abgebranten, Wind-Wetter- und Viehbeschädigten, zu halten, ist zeithero noch immer nicht durchgängig mit der erforderlichen und verhofften Genauigkeit befolget worden. Besonders hat hierbey die behörige Deutlichkeit in Ansehung derer als verbrant angegebenen Gebäude, und ob der Abgebrante, außer selbigen, noch mehrere bey seiner Wirthschaft benöthiget? fast mehrentheils ermangelt, wie denn vornemlich aus dem bey solcher Gelegenheit öfters gebrauchten unstimmten Worte: **Stallung**, nicht zu ersehen gewesen, ob hierunter Zug- und Zucht-Vieh-Ställe, oder nur eine Art derselben, zu verstehen seyn wollen.

Wie aber durch dergleichen und andere so leicht zu vermeidende Undeutlichkeit nur unnötige Mühe und Zeit-Verlust verursacht wird; Als begehren Wir gnädigt, ihr wollet denen Gerichts-Obrigkeiten, und wem sonst die Ersattung und Ausstellung vorgedachter Berichte und Attestate zukömmt, die hierunter vorgeschriebene Sorgfalt und Genauigkeit, und Vermeidung aller derjenigen Undeutlichkeiten, welche die Abfassung derer hierauf zu erwartenden Resolutionen erschweren und verzögern können, nochmals einschärfen, und es haben dieselben, über die hierbey ihnen bereits zur Bemerkung überhaupt vorgeschriebenen Umstände, annoch besonders

a.) bey Brandschäden derer Häusler, ob die eingescherten Häuser auf Ritterguths- oder Gemeinde-Grund und Boden erbauet gewesen,

b.) bey Fällen, wo ein Annehmer eines abgebranten Hauses oder Guthes, Begnadigung suchet, ob solches ein Fremder oder Aemverwandter? ingleichen ob? und was an Kauf-Gelde für das angenommene abgebrante Haus oder Guth entrichtet worden, auch

c.) im Fall derjenige, so wegen Brand-Vieh-Wetter- oder Wind-Schadens Begnadigung verlanget, entweder keine Schocke oder keine Quaternber zu versteuern hat, die Ursachen solcher Immunitet.

jedesmal pflichtmäßig mit anzumerken.

In Ansehung der Quatember-Steuer-Abgabe pflegen sich zuweilen die Communen entweder mit denen Gerichts-Obrigkeiten, racione ihrer besizenden steuerbaren Grundstücken, oder mit andern einzelnen Contribuenten, wegen eines fixen Quanti, so jährlich überhaupt, ohne Rücksicht auf die jedesmal ausgeschriebenen Quatember, in die Gemeinde entrichtet werden soll, zu vergleichen. Nun lassen Wir es zwar bey dergleichen Verhandlungen, so lange dem Interesse des Steuer-Aerarii hierdurch kein Nachtheil zuwächst, und die Interessenten sich hierbey beruhigen, ungeändert bewenden; Da aber doch hierbey verschiedene Umstände sich ereignen können, welche in Absicht auf das Interesse des Steuer-Aerarii, um derer Folgen willen, alle mögliche Vorsicht und Besutsamkeit voraussetzen; So haben die Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, vor denen dergleichen Vergleiche wegen der Quatember-Abgabe künftighin zum Schluß gelangen dürften, jedesmal dabih zu sehen, damit nichts ungelübliches, dem Steuer-Aerario nachtheiliges, oder gänzlich Verfassungswidriges hierunter verhangen werde, auch bey vorfallenden Bedenklichkeiten hierüber ihren pflichtmäßigen Bericht zum Ober-Steuer-Collegio zu erstatten.

Hiernächst sind zeithero fast durchgängig wegen derer Wüstungen, von denen Orten, wo dergleichen vorhanden, in Quatember-Steuern Hesse angezeiget und verrechnet worden. Wann aber solches der Natur dieser Steuer-Abgabe und der ursprünglichen Verfassung schlechterdings zuwider, und diejenigen, welchen, vermöge des ihnen zustehenden Juris subcollectandi, die Repartition derer einfachen Local-Quatember-Quantorum jährlich zu fertigen, oder auf deren Fertigung Acht zu haben, die Obliegenheit zuschiet, hauptsächlich darauf zu sehen haben, daß dergleichen einfaches Quatember-Quantum unter die contribuablen Membra der Commun, in der Mase, wie es eines jeden Nahrungs- und Vermögens-Umstände mit sich bringen, und dergestalt, daß die Ablieferung desselben jedesmal richtig und ohne Rückstand verhoffet werden könne, nicht aber auf Non-Valeurs, in Ansehung deren einiger Beytrag im Voraus nicht zu erwarten, vertheilet werde;

Als habt ihr fernerhin einige Quatember-Steuer-Hesse, so von Wüstungen herühren sollen, im mindesten nicht zu gestatten und anzunehmen, vielmehr die Verfügung zu treffen, daß von und mit künftigen Jahre an, an allen Orten, wo dergleichen Caducitieren und deserierte Grund-Stücken vorhanden sind, oder künftig entstehen möchten, und nicht etwa durch besondere Befehle ein anderes ausdrücklich disponiret worden, die von denen vorigen Besitzern solcher Wüstungen entrichteten Quatember-Beyträge unter die gesammten Contribuenten des Orts billig- und Verhältnismäßig vertheilet, auch solchergestalt, bis sich wiederum Annehmer darzu gefunden, jedesmal mit ausgebracht, nicht weniger die zeithero hierunter zur Angebühr verhangenen und
fort

fortgeführten Rückstände, entweder so fort, oder nach Befinden derer Amtsstände, successiv berichtigt, und von denen Communen, so dergleichen durch Verfassungswidrige Vertheilung muthwillig anwachsen lassen, und folglich derer Vertretung über sich zu nehmen verbunden sind, abgeführt werden; wogegen dergleichen Communen nicht nur auf den Fall, da eine oder die andere Wüstung, so sie in Quatembern übertragen müssen, künftig an einen Annehmer gebracht würde, der von selbigem sodann, nach Verluß derer ihm etwa, dem Befinden nach, verwilligten Frey-Jahre, zu prästirende Quatember-Bevtrag hinwiederum zu gute gehen, sondern auch, daferne sich neue Anbauer daselbst finden sollten, und der Ort keine Quatember-Moderation geniehet, die denen letztern proportionirlich zuzutheilenden Quatember-Ansätze ebenfalls gänzlich überlassen werden sollen.

Die von Theils Orten eingesendeten Rest-Verzeichnisse, und die verschiedentlich, besonders von denen Amts-Steuer-Einnehmern, angebrachten Beschwerten, geben zu erkennen, daß von denen Beamten, ingleichen von denen Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, bey vorfallenden Veräußerungen derer Häuser und Grund-Stücken, die in denen Generalien hierunter anbefohlene Sorgfalt vor die Berichtigung derer verbliebenen Steuer-Rückstände, hie und da gänzlich außer Acht gelassen, auch besonders in denen Aemtern denen Amts-Steuer-Einnehmern die in solchen Fällen erforderliche Nachricht vorenthalten werde.

Ihr habt also auch dieserhalb wiederholte Erinnerung ergehen zu lassen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß in jedem Falle, wo vor Confirmation derer Käufe die Jura des Steuer-Aerarii hierunter nicht gebührend in Obacht genommen, und vor die Tilgung derer Steuer-Reste von dem Kaufs-Gelde, welches zu solchem Behuf bedenthigen Falls bis zur erforderlichen Summe ad Depositum zu nehmen, nicht behörig gesorget, hierdurch aber inexigible Reste veranlaßt worden, zu deren eben so billigen als Verfassungsmässigen Vertretung die Beamten, Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten, so durch ihre hierunter bezeigte Nachlässigkeit sich derselben schuldig gemacht, ohnfehlbar angehalten werden sollen; wie denn auch sowohl von euch, als resp. von denen Amts-Steuer-Einnehmern, bey Wahrnehmung dergleichen Steuer-Reste, so wegen eines an einen andern Besizer gediehenen Grund-Stücks in Rechnung aufgeführt werden, sofort ohne Rückfrage, bedenthigte Untersuchung, ob? und wie bey der vorgegangenen Veränderung vor die Jura des Steuer-Aerarii gesorget worden? anzustellen, und dieserhalb, dem Befinden nach, pflichtmäßiger Bericht zuerstatten ist.

Endlich haben auch die Gerichts-Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande ihren einzusendenden Berichten, wie sich gebühret, und zeithero gleichwohl öfters unterlassen worden, resp. das ordentliche Stadt- und Gerichts-

80

Stiegel jedesmal entweder äußerlich, oder von innen bey der Unterschrift, bezu-
zudrucken, inmassen alle dergleichen entweder gar nicht, oder nur mit des
Gerichtshalters oder mit einem andern Privat-Persohn, besiegelte Berichte
künftig bey denen Steuer-Expeditionen nicht weiter eingetragen, son-
dern so fort, um die nöthige Besiglung nachzuholen, zurückgegeben werden
sollen.

An dem allen geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 26.
Novembris 1765.

Rudolph Graf von Bünau.

Alt die Thüringische Creys : Einnahme.
Das Pfennig- und Quatember-Steuer-Anschreiben
aufs Jahr 1766. betreffend.


präf. d. 6. Decembr. 1765,


präf. d. 10. Decembr. 1765.

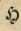
Carl Franz Romanns. S.

C.

C.


on GOttes Gnaden,
X A V E R I V S,
 Königlicher Prinz in Pohlen und
 Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen
 ꝛc. der Chur Sachſen Admi-
 niſtrator ꝛc.


 eter und liebe getreue. Es ſollen nach dem Inhalte des, wegen Nachſtampelung derer, von 1701. an, auf behöriges Stempel-Papier nicht geſchriebenen Documenten, Schriften und Ausfertigungen, unterm 3. December 1728. erlaſſenen Mandats bey denen hohen und niedern Collegiis und Iudiciis, inſgleichen bey denen Vicasteriis zu Leipzig und Wittenberg, das Handels-Gerichte zu gedachten Leipzig davon nicht ausgeſchloſſen, Aemtern und Stadt- wie nicht weniger Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, dieſenigen Perſonen, welche alda zu Annehmung derer resp. Supplicate, Briefe und Schriften beſtellet, ſogleich bey deren Beſtellung auf die, des Stempel-Pappiers halber, ergangene Ausſchreiben und Mandate zugleich verpſichtet und angewieſen, auch, damit, wie ſolches geſchehen, und bey erfolgenden Veränderungen jedesmal beobachtet worden, zu erſehen ſey, die darüber gehaltene Regiſtraturen, in dem nächſt darauf folgenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung 5. Rthlr. Strafe, in forma probante, bey Übergabe der Rechnung, gehörigen Orts, wo nemlich jedes dererſelben, mit Lieferung derer Gelder ſowohl, als denen abzuliegenden Rechnungen, hin verwieſen, mit überantwortet, und ſolche Anzeigen auch von denenjenigen Aemtern, Stadt, und Gerichts-Obrigkeiten, ſo kein Stempel-Papier zu berechnen haben, bey vorgehenden Veränderungen, in denen nächſt darauf folgenden Land-Steuertermine, ebenfalls bey Vermeidung derer vorgeſagten 5. Rthlr. Strafe, eingekendet, von inſgeſamt aber die eingebrachten Stempel-Strafen, ſo viel das dem Steuer-Aerario zukommende Antheil betriefft, treulich in denen geſetzten Terminen berechnet, auch, daſerne bey einem Termine davon


nichts

nichts einkommen, gewöhnliche Vacat-Scheine unnachbleibend eingeliefert werden.

Da nun beydes, die Einſendung ſowohl derer Anzeigen, wer zu Beobachtung derer Stempel-Impoſt-Auſchreiben angewieſen und verpflichtet, als derer erwehnten Vacat-Scheine zeithero faſt gänzlich unterlaſſen worden; So begehren Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetteren, des Churfürſten zu Sachſen Ebdl. hiermit gnädigſt, ihr wollet das benöthigte dieſfalls bey denen Ständen von Ritterschaft und Städten, nicht weniger bey denen Aemtern in dem euch anvertrauten Creyße, in dem künftigen Steuer-Auſchreiben wieder in Erinnerung bringen, auch auf deſſen Beobachtung eures Orts ſührohin beſens invigiliren.

Daran geſchiehet Unſere Meinung. Datum Dresden am 13. Junii, 1765.

Christian Wilhelm von Niſchwiß.

An die Thüringiſche Creyß-Einnahme,
Die Einſendung derer Anzeigen, wer auf
die Stempel-Impoſt-Auſchreiben ver-
pflichtet, inſelichen derer Vacat-Scheine
bey nicht einkommenden Stempel-
Strajen betreffend.

praef. d. 25. Junii 1765.

Carl Franz Romanus. S.

D.

D.
EXTRACT

derer, über des Thüringischen Creyßes Personensteuer,
Rechnung, ausgezetzten General-Monitorum.

2c. 2c.

675.

Notanda,

- 1.) Nachdem in dem ietzigen gnädigsten Ausschreiben wegen der Personen-
Steuer §. 14. disponiret wird, daß es bey denen im vormaligen Kopf
Steuer-Ausschreiben d. d. 29. Decembr. 1749. vorgeschriebenen Schematibus
jedo ebenfals sein Bewenden haben solle: Und dann in dem sol-
chem Mandate angefügten Schemate sub Lit. D. verordnet ist, daß von dem
Contingente derer Gerichts-Obrigkeiten keine Einnehmer-Gebühren
decurriret werden sollen; Als hat in Conformität dessen die Creyß-Ein-
nahme sowohl dieses Erforderns wegen genauere Beobachtung pro fu-
turo, als wegen Restitution desjenigen, so sich etwan bereits in prae-
rito als Abzug finden möchte, in allen Stücken die diesfalls erforderliche
Sorgfalt zu adhibiren.
- 2.) Pastores emeriti geben nach ergangener gnädigsten Resolution an Per-
sonen-Steuer terminlich 12. gl.
- 3.) Wo sich solche Pfarrdienste finden, da Mater außerhalb, und Filia in-
nerhalb Landes lieget, da giebt der Pastor nach Beschaffenheit der Ein-
künfte von der Filia dasjenige, was in der alphabetischen Confignation
von Pfarrern aufm Lande disponiret ist.
- 4.) Die Schulmeister bey solcher Pfarre erlegen jederzeit den vollen Saß,
terminlich 3. gl.

2c. 2c.

Churfürst. Sächst. Ober-Steuer-
Einnahme.

§ 2

E.

E.

EXTRACT
XAVERIVS, Königlicher Prinz in
Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur
Sachsen Administrator ꝛc.

Sieher und liebe getreue; Demnach Wir ꝛc. Kund da in dem Ausschrei-
ben außs Jahr 1765. mittelst Generalis vom 26. Nov. 1764. §. 10.
wegen zeitiger Einwendung derer Rechnungen gemeinliche Anordnung getrof-
fen worden, so habt ihr bey Gelegenheit des heurigen Ausschreibens sowohl
sämtliche Stände und Einnehmer, unter Verwarnung der angedrohten Strafe,
daran nochmals zu erinnern, als auch selbst eures Orts euch außs stracklichste
darnach um so mehr zu achten, da der bevorstehende Landtag deren baldigste
Beschleunigung dringend macht.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden am 30. Novembr.
1765.

Rudolph Graf von Bünau,

An die Thüringische Creys-Einnahme.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

F.

F.

XAVERIVS, Königlichcr Prinz in
Pohlen und Litthauen ꝛ. der Chur
Sachsen Administrator ꝛ.

Sister und liebe getreue! Demnach ꝛ. So ist hierdurch in Vormund-
schaft Unfers Herrn Vatters des Chur - Fürsten zu Sachsen Eobl.
Unfer gnädigstes Begehren: ihr wollet ꝛ. nicht weniger die gesanten
Steuer-Neste voriger und jeziger Bewilligungen, so ferne nicht dieserhalb be-
sondere Anordnungen getroffen, oder die Exigirung verschiedener dergleichen
Neste denen Creysß- Deputirten überlassen worden, einbringen, und zu denen
Haupt-Cassen liefern, auch, daß und wie weit solches geschehen, mit denen dar-
über erhaltenen Quittungen bey der Chur-Fürstl. Ober- Steuer-Einnahme
beskräften, ꝛ. ꝛ.

Hieran vollbringet ihr Unfere Meinung. Datum Dresden am 14.
Septembris 1765.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An die Thüringische Creysß-Einnahme.

3 Gottlieb Wilhelm Rabener.



64

F

XAVIERIUS. Königlich Preuss. in
Königreich und Erbprinzen von Preussen
und Königlich Preussischer
General-Administrator

Seiner Majestät dem Könige von Preussen
in Königsberg
den 15ten März 1808

Erhöchster Befehl von Seiner Majestät

Gegeben zu Königsberg den 15ten März 1808

Wolfgang Augustin

3

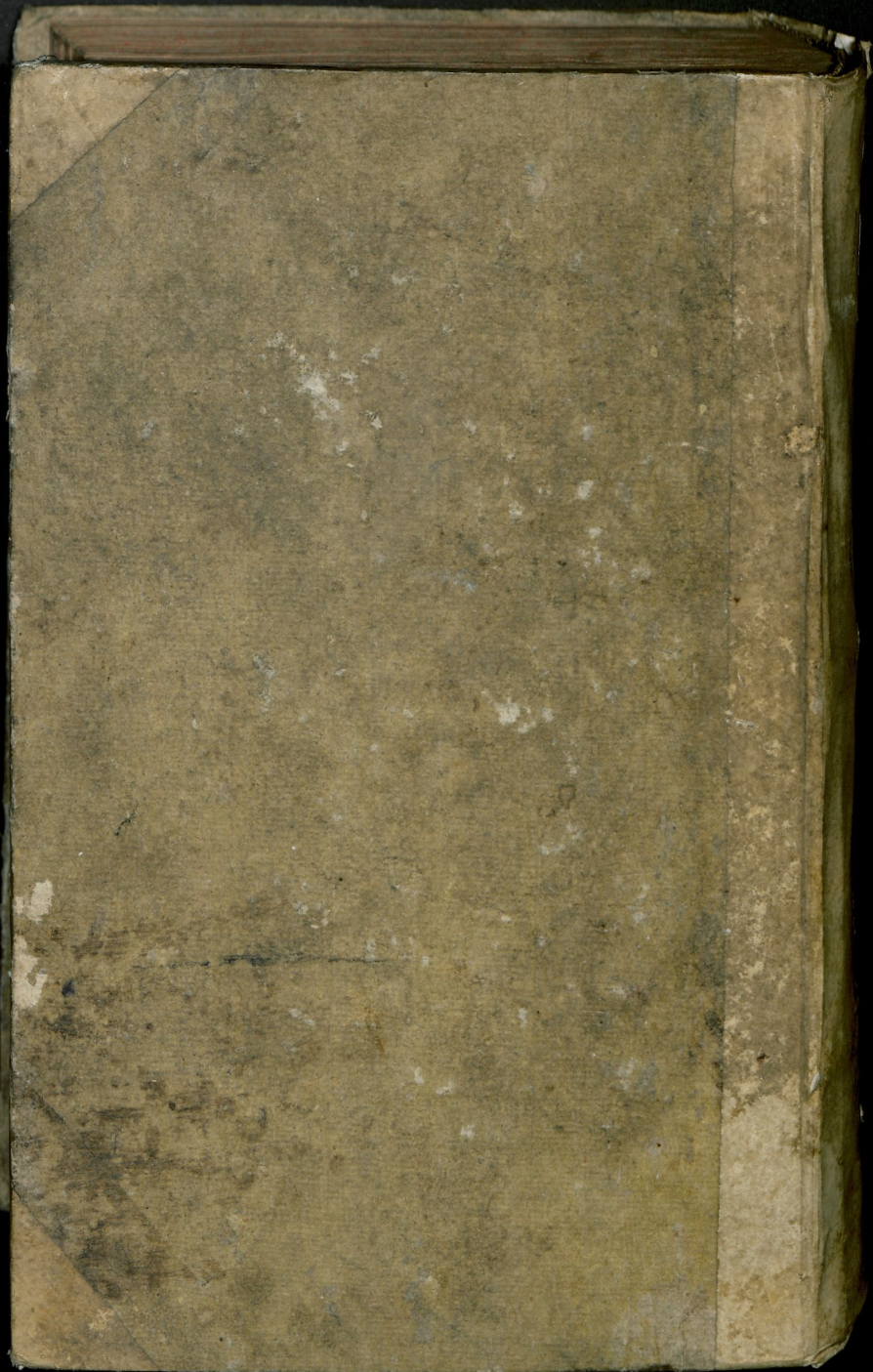






AB: 104395

X 2285231





bro des Durchlauchtigsten Prinzen XAVERII, der Chur Sachsen Administratoris, Königl. Hoheit, unser gnädigster Herr, haben vor nöthig

befunden, auf das herannahende

1766^{te} Jahr

die bey festerm Land-Tage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Landes erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterhänigst bewilligte

Land-Brand-Pfennig- und Quatember - Steuern, ingleichen Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Scharten,

gewöhnlichermassen auszuschreiben, und wegen Ertheilung der benötigten Notification sowohl an die in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Städten, als auch an die bestellten Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, gnädigst uns befehliget, wie die in Abdrucke sub A. & B. hierbey befindlichen höchsten Ausschreiben besagen.

In Kraft nurerwähnten gnädigsten Ausschreibens sub A. wird sämtlichen in den gnädigst uns anvertrauten Creysß einbezirkten Herren Ständen, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern, hierdurch bekannt gemacht, daß, was die vorthin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, erhobenen mit dem Nahmen der

